

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 147 (1981)
Heft: 12

Artikel: Grundlagen der Rüstungsbeschaffung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2 Grundlagen der Rüstungsbeschaffung

2.1 Revision der Militärorganisation 1907 vom März 1967

Die bei der Beschaffung der Mirage-Kampfflugzeuge zutage getretenen Unzulänglichkeiten haben die Eidgenössischen Räte veranlasst, Kommissionen zur Abklärung der Mirage-Angelegenheit einzusetzen. In ihrem Bericht vom 1. September 1964 haben sie beantragt, den Bundesrat mit der Reorganisation des EMD innert zwei Jahren zu beauftragen, und zwar im Sinne der als Arbeitsgemeinschaft «Mirage» bezeichneten Kommissionen. Diese hatte folgende **Reorganisation der damaligen Rüstungsorgane**, vor allem der Kriegstechnischen Abteilung (KTA) beantragt:

- Ernennung eines Rüstungschefs, der stimmberechtigtes Mitglied der Landesverteidigungskommission ist;
- Bildung eines hauptsächlich aus Vertretern der Wissenschaft, Industrie und übrigen Wirtschaft zusammengesetzten beratenden Fachausschusses für Rüstungsfragen;
- klare Grenzziehung zwischen Entwicklung und Beschaffung von Rüstungsmaterial;
- Sicherstellung der Termin- und Kostenermittlung sowie der technischen und kaufmännischen Auftragsüberwachung.

Eine Expertenkommission für die **Reorganisation des Militärdepartements** wurde daraufhin mit Bundesratsbeschluss vom 26. Januar 1965 bestellt, die im Juli 1965 einen Zwischenbericht mit acht Varianten abstattete, von denen deren vier die Schaffung einer Armeeleitung im Frieden vorsahen. Der im April 1966 vorgelegte Schlussbericht behandelte gemäss Weisungen des Bundesrates nur noch zwei Varianten (siehe Schema, «Varianten 7 und 5 für Reorganisation des EMD») im einzelnen, während zwei weitere lediglich skizziert wurden. Die eine der näher untersuchten Varianten sah eine «Kollegiale Armeeleitung» vor. Für die weiteren Arbeiten des Bundesrates wurde diese Lösung nicht mehr in Betracht gezogen.

In beiden Berichten wurde der Ausbau der Kriegstechnischen Abteilung zu einer **Gruppe für Rüstungsdienste** vorgesehen. Am 19. September 1966 erliess der Bundesrat eine Botschaft über die Reorganisation des Militärdepartements und die Änderung der Militärorganisation, die in einem ersten Teil die geschichtliche Entwicklung der Organisation der EMD seit 1848 darstellt, in einem zweiten Teil die vorgeschlagene Neuorganisation des Rüstungsdienstes, die Neugestaltung der Leitungsorganisation und der Struktur des EMD sowie die Reorganisation des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen darlegt und in einem dritten Teil die sich daraus ergebenden Änderungen der Militärorganisation festhält.

Mit Beschluss der Bundesversammlung wurde 1967 der Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation von 1907 zugestimmt, womit die folgenden wesentlichen **strukturellen Massnahmen** in Kraft traten:

- Auf eine Armeeleitung im Frieden wird verzichtet.
- Das EMD wird in die Gruppen für Generalstabsdienste, Ausbildung und Rüstungsdienste sowie die Direktion der Militärverwaltung gegliedert. Ferner unterstehen ihm die Armeekorps, das Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen sowie der Oberauditor.
- Damit nimmt der Rüstungschef Einsitz in der Kommission für militärische Landesverteidigung (KML, vorher LVK), deren Vorsitz der Chef EMD inne hat.
- Der Rüstungschef wird ebenfalls Mitglied des als Leitungsstab bezeichneten Koordinationsausschusses, dem unter der Leitung des Chefs EMD zudem der Generalstabschef, der Ausbildungschef und der Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung angehören.
- Der Bundesrat ernennt eine Rüstungskommission.

Damit war die ehemalige Kriegstechnische Abteilung in der Gruppe für Rüstungsdienste aufgegangen. Der Kriegsmaterialverwaltung wurde die Aufgabe der Unterbringung, Inventa-

risierung und Verteilung des ihr von der Gruppe für Rüstungsdienste übergebenen Materials übertragen.

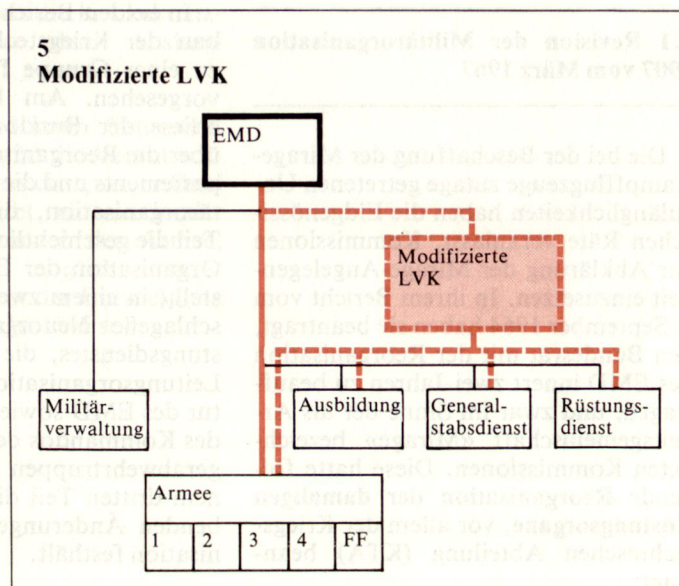
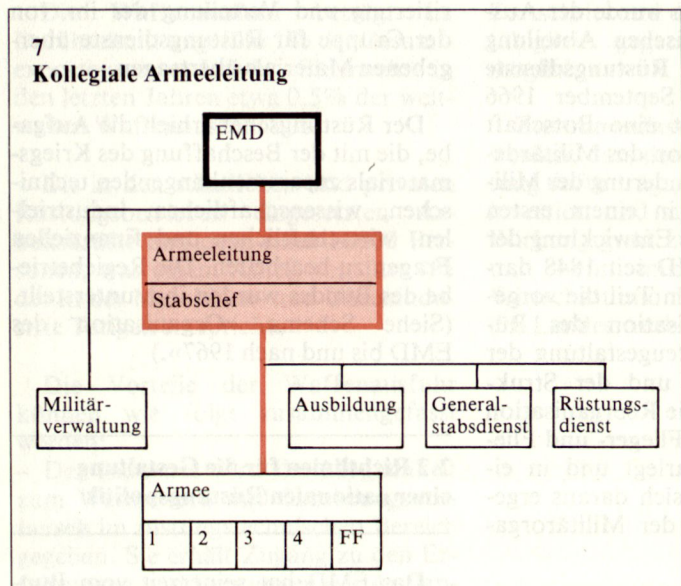
Der Rüstungschef erhielt die Aufgabe, die mit der Beschaffung des Kriegsmaterials zusammenhängenden technischen, wissenschaftlichen, industriellen, wirtschaftlichen und finanziellen Fragen zu bearbeiten. Die Regiebetriebe des Bundes wurden ihm unterstellt. (Siehe Schema «Organisation des EMD bis und nach 1967».)

2.2 Richtlinien für die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik

Das EMD hat seinerzeit vom Bundesrat den **Auftrag** erhalten, Richtlinien für die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik zu erarbeiten. Grundlage dazu war der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968-1971 (vom 15. Mai 1968), in dem die Absicht ausgesprochen wird, eine **nationale Rüstungspolitik** zu gestalten. Im Kapitel III wird unter dem Titel «Planung und nationale Rüstungspolitik» u.a. gesagt:

«In diesen Zusammenhang gehört auch die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik. Ausgangspunkt dafür ist die Feststellung, dass unsere Landesverteidigung nach wie vor auf eine einheimische Rüstungsindustrie angewiesen ist. Unsere Landesverteidigung bedarf – auch wenn sie in vielen und wichtigen Kategorien nicht ohne fremdes Material auskommt – der technischen Kenntnisse, die im eigenen Land nur vorhanden sind, wenn eine leistungsfähige Rüstungsindustrie besteht. In vielen Fällen kann die Armee dank des Milizsystems von diesen Kenntnissen auch einen direkten Nutzen ziehen.

Da aus naheliegenden Gründen das Inland einen beschränkten Markt mit ausgesprochen zyklischer Nachfragesituation darstellt, und angesichts unserer zurückhaltenden Politik in bezug



Varianten 7 und 5 für Reorganisation des EMD (Schlussbericht vom April 1966)

auf Ausfuhr von Kriegsmaterial, stellen sich der Rüstungsindustrie recht schwierige Probleme. Ihre Lösung bedingt unter anderem ein enges Zusammenwirken zwischen dem Militärdepartement, namentlich der Gruppe für Rüstungsdienste, und der einschlägigen Wissenschaft und Industrie. Es handelt sich darum, die militärischen Zielsetzungen frühzeitig und klar zu erkennen und zu formulieren und den Möglichkeiten, die im Lande bestehen, gegenüberzustellen. Dabei wird auch der integrationsbedingte Strukturwandel unserer Wirtschaft gebührend in Rechnung zu stellen sein. Vermehrt werden auch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Industrie zu unterstützen sein.»

Nachstehend seien die in den «**Richtlinien für die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik**» des EMD vom 28. April 1971 enthaltenen wesentlichsten Grundideen zusammengefasst. Der Bundesratsbeschluss wollte den Begriff der Richtlinien als «diejenigen grundsätzlichen (also nicht detaillierten) Absichten und Vorsätze verstanden wissen, von denen sich die Instanzen des EMD in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages (Art. 158, 168, 186 MO) in der überblickbaren Zukunft leiten zu lassen haben.»

– Für die möglichst wirksame und zahlenmässig genügende Ausrüstung der Armee sind einerseits die **Konzeption** und das **Leitbild** der militärischen Landesverteidigung, andererseits die verfügbaren **finanziellen Mittel** massgebend.

– Die Arbeiten für den Ausbau und die Verbesserung der Rüstung müssen **kontinuierlich**, also unabhängig von augenblicklichen weltpolitischen Situationen, durchgeführt werden.

– Hauptkriterien der Rüstungstätigkeit sind das militärische **Ausbaubedürfnis** und die Forderung nach grösstmöglicher **Wirtschaftlichkeit**.

– Es ist notwendig, **Schwergewichte** zu bilden und die Bundesaufträge für Forschung, Entwicklung und Beschaffung in der Schweiz auf bestimmte Gattungen von Rüstungsmaterial zu konzentrieren.

– Die Ermittlung eines Ausbaubedürfnisses und die Festlegung der an das Material gestellten militärischen Anforderungen haben so **rechtzeitig** zu erfolgen, dass eine gründliche Entwicklung, Auswahl und Erprobung möglich ist.

– Die festgelegten militärischen Anforderungen dürfen nur dann **geändert** werden, wenn die militärische oder die technische Entwicklung der Lage dies erfordern.

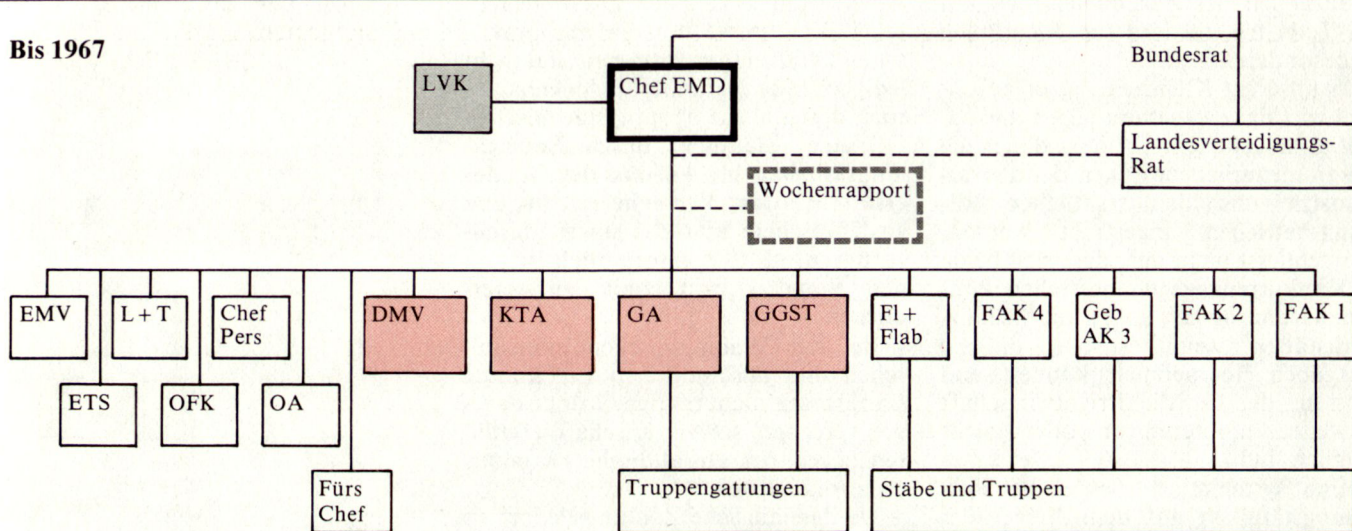
– Bei der Entwicklung von **Grossobjekten** muss bereits im Entwicklungsstadium in Kauf genommen werden, dass eine Firma oder Firmengruppe eine **Monopolstellung** einnimmt im Hinblick auf die Seriebeschaffung. Durch Einschalten ausländischer Konkurrenz in die Evaluation und Einblick in die Kalkulation, gestützt auf ein gegenseitiges Vertrauen, können die Nachteile abgebaut werden.

– Für die Entwicklung und Herstellung von Kriegsmaterial ist die **Privatwirtschaft** der unentbehrliche Partner der GRD. Ein wichtiges Element der Zusammenarbeit ist die ausreichende und rechtzeitige **Information** über die Absichten bezüglich dem Ersatz alter und der Einführung neuer Waffen und Geräte.

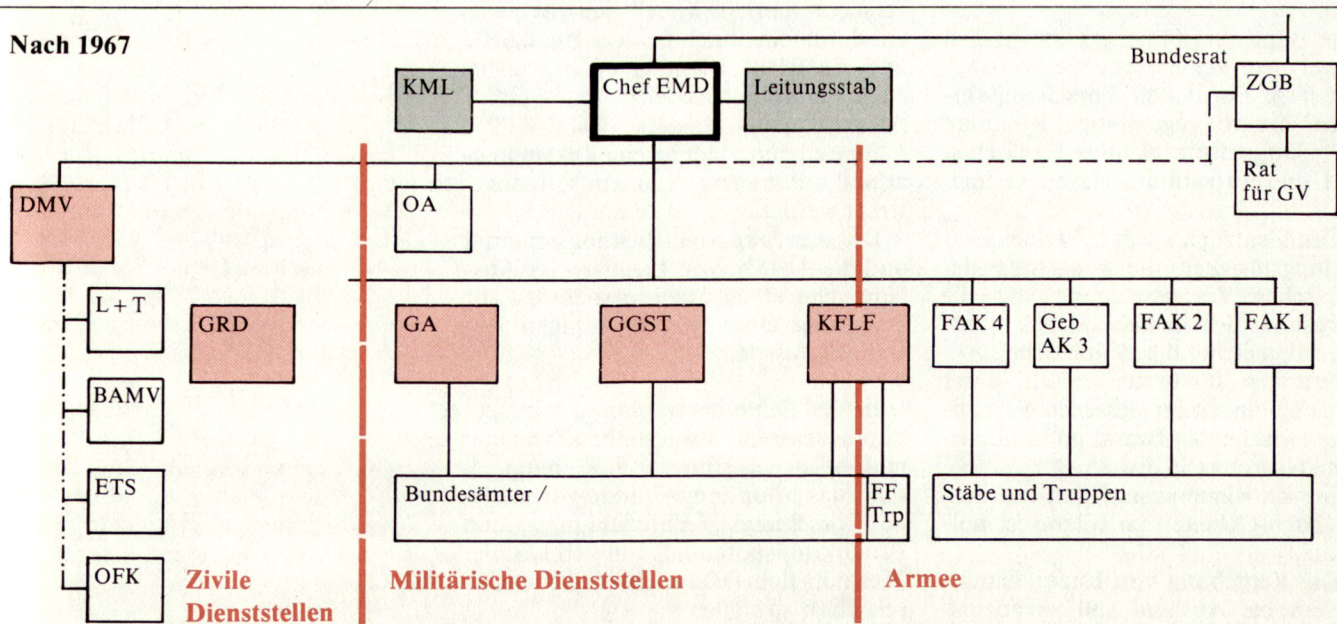
– Allgemein ist ein **industriegerechtes Verhalten** der auftraggebenden Bundesstellen anzustreben. Die Vergabepraxis des Bundes soll helfen, die **Unabhängigkeit** der schweizerischen Lieferanten vom Rüstungsmarkt zu fördern.

– Der **Erwerb von Lizenzen** kommt in Frage, wenn eine eigene Entwicklung zu kostspielig erscheint oder nicht zu den erwarteten Leistungen geführt hat.

Bis 1967



Nach 1967



Organisation des EMD bis und nach 1967

Bezüglich der **Zusammenarbeit mit der Industrie** fordern die Richtlinien insbesondere:

- In unserem Kleinstaat ist es besonders wichtig, das gesamte Rüstungspotential zu erfassen. Es muss daher die **Zusammenarbeit** zwischen der **Privatindustrie** und den **staatlichen Rüstungsbetrieben** angestrebt werden. Das schliesst nicht aus, dass sich beide in Konkurrenz gegenüberstehen können. Grundsätzlich sollen die **Militärwerkstätten** weiterbestehen, da sie Aufgaben übernehmen können und müssen, die für die Privatwirtschaft entweder uninteressant oder nicht möglich sind.

- Eine systematisch betriebene **Forschungstätigkeit** auf dem Gebiet der Rüstungstechnik bildet die Grundlage für sinnvolle Schritte im Rüstungsablauf.

Der Bund vergibt den grösseren Teil an geeignete aussenstehende Auftragnehmer in Form von **Forschungsverträgen**. Durch gegenseitige Kontakte sind Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Privatindustrie zu vermeiden.

«Grundsätzlich ist das Ziel der Entwicklungstätigkeit die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Ausrüstung der Armee mit Rüstungsmaterial, welches die militärischen Anforderungen am besten erfüllt, unter Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Aufwand und militärischem Nutzen» (S. 16).

- Eine **Entwicklungstätigkeit** auf ausgewählten Gebieten **im Inland** ist notwendig.

«Die Vergebung von Entwicklungsarbeiten **ins Ausland** soll **zurückhaltend** erfolgen. Sie ist für jenes Material gerechtfertigt, das nicht auf dem Markt erhältlich ist und ausserhalb der schweizerischen Entwicklungsbereiche liegt.»

Es lohnt sich, den Absatz 6 des Kapitels D. «**Grundsätze für Forschung und Entwicklung**» im Wortlaut zu zitieren:

- «Der rasche Fortschritt der Technik zwingt uns zu Anstrengungen, deren Stand laufend zu verfolgen, um rechtzeitig Veränderungen der Bedrohung und neue Möglichkeiten zur besseren

Abwehr zu erkennen. Diese technischen Kenntnisse müssen aus praktischen Erfahrungen stammen und nicht lediglich aus Verkaufsprospekten. **Es sind deshalb auf rüstungstechnischen Gebieten, die nicht durch Entwicklungsarbeiten im Auftrag des Bundes erfasst werden, Versuche mit in- und ausländischem Material soweit durchzuführen, als dies erforderlich ist, um den Stand der Technik zu überblicken.»**

- Bei der Wahl zwischen einheimischen und ausländischen Lieferanten sind, soweit nicht triftige Gründe dagegen sprechen, **schweizerische Lieferanten** gegenüber ausländischer Konkurrenz **vorzuziehen**.

- Da der jährliche Zahlungsbedarf an Waffen und Kriegsgerät beträchtlichen Schwankungen unterworfen ist, muss versucht werden, diesen Schwierigkeiten durch eine noch **bessere finanzielle und materielle Planung** zu begegnen, auch wenn diesen Bestrebungen Grenzen gesetzt sind.

- Eine rüstungstechnische **Zusammenarbeit mit andern Staaten** soll angestrebt werden.

- Die **Ausfuhr von Rüstungsmaterial** und die Abgabe von **Lizenzen** ins Ausland gehören zu den Massnahmen zur Erhaltung einer leistungsfähigen Rüstungsindustrie.

In der **Schlussbetrachtung** wird zusammenfassend festgestellt: «Ziel einer nationalen Rüstungspolitik muss es sein, das in unserem Lande vorhandene Forschungs-, Entwicklungs- und Produktionspotential in optimaler Weise in den Dienst unserer Wehrbereitschaft zu stellen.»

Für die Planungsperiode 1970 bis 1985 hat der damalige Rüstungschef, Heiner Schulthess, folgende **Hauptziele** formuliert:

- Auf- und Ausbau einer Rüstungspolitik.

- Förderung der Firmen (private und staatliche) für die gemeinsame Lösung von Forschungs-, Entwicklungs- und Beschaffungsaufgaben. Gleichzeitig aber auch Finden von Mitteln und Wegen, um den negativen Seiten der aus dieser Zusammenarbeit resultierenden Monopolstellung zu begegnen.

- Ausbau der Zusammenarbeit mit andern Staaten.